

Kanton Thurgau  
Amt für Raumplanung  
Verwaltungsgebäude Promenade  
8510 Frauenfeld

Regula Harder  
Präsidentin

Zürich, 26. Februar 2009

### **Gesamtrevision des kantonalen Richtplans**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

Sie haben mit Schreiben vom 24. November 2008 den SIA Thurgau eingeladen, sich zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans zu äussern. Wir danken dem Regierungsrat und dem Amt für Raumplanung für die umfangreiche Arbeit und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stellungnahme des SIA Thurgau ist von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe mit SIA-Mitgliedern erarbeitet und vom Vorstand des SIA Thurgau genehmigt worden. Der SIA Thurgau nimmt innert Frist wie folgt Stellung.

### **GRUNDSÄTZLICHES ZUM VERFAHREN**

Die einschneidenden strukturellen Entwicklungsprozesse der letzten Dekade erfordern ein grundsätzliches Nachdenken über die räumliche Ausgestaltung des Kantons. Dazu ist der Richtplan das geeignete Instrument. Er hat sowohl grossräumige Visionen zu entwickeln, wie er auch entsprechende Massnahmen und Strategien zur Umsetzung dieser Vorstellungen darzulegen hat.

Der vorliegende Richtplanentwurf erfüllt die Anforderungen an ein zeitgemässes Planungsinstrument nur teilweise. Wünschbar wäre eine tiefergreifende Analyse. Den Zielformulierungen mangelt es dementsprechend an proaktiven sozialwirtschaftlichen, politischen und planerischen Elementen. Innerhalb des Revisionsprozesses wurde die Chance verpasst, die vorhandenen Planungsparameter der notwendigen grundlegenden Überprüfung zu unterziehen.

## STRATEGISCHER ANSATZ: PLANEN IN FUNKTIONALEN RÄUMEN

Die nachhaltige Entwicklung des Kantons Thurgau muss durch eine qualitativ hochstehende Baukultur und Bauentwicklung gefördert werden. Dörfer und Städte mit guter baulicher Atmosphäre wirken auf Einheimische und Ausserkantonale attraktiv, identitätsstiftend und fördern somit auch die wirtschaftliche Entwicklung.

Es bedarf einer Differenzierung der ländlichen Bauweise und der städtischen Bauweise, um die jeweiligen Qualitäten zu sichern und weiter zu entwickeln. Zwischen Stadt und Land ist ein positiver Gegensatz aufzubauen, um der Nivellierung, der „**Verstädterung**“ der Dörfer und der „**Verländlichung**“ der Städte entgegen zu wirken.

Die heutige Entwicklung des Siedlungsmusters mit fleckenartigen Funktionszonen, dies bei jeder fast beliebig geringen Gemeindegröße, muss zugunsten einer regional koordinierten Strategie weichen. Eine solche Gegenstrategie, die mit dem neuen Richtplan initiiert werden muss, heißt „**Funktionaler Raum**“. Er lässt eine Betrachtung über die Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen zu. Dies ist gerade für den Thurgau besonders wichtig, denn die sich abzeichnenden Funktionsräume durchbrechen alle drei Grenzebenen.

Die Funktionsräume, die entlang den heutigen Realitäten analysiert und benannt werden müssen, bilden den Betrachtungsraum für eine **zukünftige Zonenordnung**. Funktionen sollen dort angesiedelt werden, wo sie sich synergetisch befruchten und nicht behindern und stören. Auch wird es so möglich sein, grössere Bereiche zusammenzufassen, um den Wachstumstrend in gewissen Bereichen auffangen zu können.

**Hauptziel muss es sein, einerseits die städtische und andererseits die landschaftliche Qualität zu heben.**

Um dieses zu erreichen, müssen die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für die positive atmosphärische Entwicklung in diesen beiden Bereichen geschaffen werden. Lässt man den heutigen Trend der Nivellierung nach unten zu, verlieren alle Bereiche die ihr eigenen Charaktere und werden atmosphärisch wertlos. Dieser damit einhergehende „Verbrauch“ von Landschaft und geschichtlicher Bausubstanz wirkt sich nicht nur ästhetisch und physiologisch negativ auf die Befindlichkeit der Bewohner aus, er ist darüber hinaus unumkehrbar und richtet nachhaltigen wirtschaftlichen Schaden an.

Die Struktur eines funktionalen Raumes beinhaltet ein oder mehrere urbane Zentren und ein dörflich geprägtes Umland. **In der Interaktion zwischen Peripherie und Zentrum liegt der Schlüssel für die gegenseitige Befruchtung** sowohl in der gegenseitigen funktionalen Abhängigkeit wie in der entgegengesetzten qualitativen Steigerung. Die Interaktion in diesen Räumen geht weit über die nur funktional betrachtete Struktur etwa der Verkehrsträger hinaus. Es ist die Präsenz bei der Atmosphären samt deren gesellschaftlichen Gegebenheiten, welche die Qualität des ganzen Gebildes ausmachen. Diese gegensätzlichen Siedlungs- und Bauformen sind durch ihren je eignen Charakter und ihre Atmosphäre auszuprägen.

**Die funktionalen Räume werden in zunehmendem Masse zu treibenden Kräften für Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsräume.**

Für diese Entwicklung stehen folgende mögliche Instrumente im Vordergrund: Richtplanung, Nutzungsplanung und das zu revidierende Planungs- und Baugesetz (PBG) sind mit der Gliederung nach funktionalen Räumen zu ergänzen. Die daraus entstehenden Interessenkonflikte sind durch entsprechende Instrumente auszugleichen. Diese können in zwei verschiedene Kategorien unterschieden werden:

**Kurzfristig realisierbare Instrumente:**

Finanz- und Lastenausgleiche, Flächenausgleichsprinzipien / Handel von Einzonungsrechten, Verteilung der strategischen Arbeitszonen, Verteilung öffentlicher Bauten und Anlagen, angepasste Verkehrsinfrastruktur etc. sowie Bildung von zuständigen Trägerschaften etc.

**Längerfristig realisierbare Instrumente:**

Zweite Generation von Gemeindereorganisationen innerhalb der funktionalen Räume.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

## KAPITEL ZIELE DER RAUMORDNUNGSPOLITIK

### Präambel:

Der SIA erachtet das als übergeordnetes Ziel postulierte Prinzip der Nachhaltigkeit und die daraus abgeleiteten Teilziele als äusserst wichtig und wertvoll. Ergänzend könnte hier auch die Zielsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft erwähnt werden, welche der Thurgauer Regierungsrat in seiner Energiepolitik verfolgt.

### Ziele I bis III:

Der SIA Thurgau unterstützt die grundsätzlichen Zielsetzungen, insbesondere

- Die Ausrichtung des Siedlungswachstums auf die Zentren und das klare Bekenntnis zum Metropolitanraum Zürich.
- Die Bauliche Entwicklung nach innen.
- Der Grundsatz, dass sich die Qualität des Siedlungsraums Thurgau über die Landschaft definiert.
- Die verstärkte Koordination der verschiedenen Verkehrsmittel („Verkehrsmittel“, nicht „Verkehrsträger“), die Förderung des öffentlichen Verkehrs zwischen den Zentren und Agglomerationen sowie die Förderung des Langsamverkehrs in den Zentren und Agglomerationen.
- Dass Handlungsspielräume für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen sind, welche siedlungs- und sozialverträglich.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

Der SIA schlägt die Ergänzung eines **Ziels IV** vor:

*„Durch das Planen in funktionalen Räumen ist die Raum- und Gebietsverantwortung möglichst wieder in Übereinstimmung zu bringen. Räumliche Entwicklungen, die ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erfordern, sind in gebietsübergreifende Planungen zusammenzufassen und durch die zuständigen Gemeinwesen gemeinsam zu erarbeiten. Die Planungsergebnisse sind behördenverbindlich festzulegen.“*

### Raumkonzept Thurgau:

Die Karte „Raumkonzept Thurgau“ ist wenig klärend. Sie entspricht in der Analyse nicht dem aktuellen Forschungsstand und ist in der Zielsetzung ohne Kontur. Die bandartige Zersiedelung des Thurtals zwischen den Zentren wird auf passive Weise toleriert, aber nicht proaktiv in gestaltete Bahnen geleitet. Insbesondere liefert die Karte keine befriedigenden Antworten zum Zusammenspiel von Siedlungsgebiet und Landschaftsraum sowie zu den funktionalen Abhängigkeiten zwischen den Zentren und dem ländlichen Raum. Das Raumkonzept Thurgau (S. 3) sollte in Abstimmung mit den Agglomerationen überarbeitet und / oder ergänzt werden. Es ist eine Gliederung des Kantons Thurgau nach funktionalen Räumen einzuführen. Als Ausgangslage kann das vom SIA erarbeitete Strukturbild dienen (siehe Anhang).

## KAPITEL 1: SIEDLUNG

### Kapitel 1.1, Siedlungsgebiete

Der SIA empfiehlt, die Auflage aufzunehmen, dass neue Siedlungsgebiete nur eingezont werden dürfen, wenn eine adäquate ÖV-Erschliessung sichergestellt werden kann (bei Wohnzonen mindestens Halbstundentakt während der Hauptverkehrszeiten und Grundversorgung ausserhalb derselben).

Im Bereich der kommunalen Nutzungsplanung sind bereits im Richtplan verstärkte Anstrengungen zur Qualitätssicherung einzubauen. Im Hinblick auf die Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist insbesondere zu fordern, dass Zonenänderungen und Neu-Einzonungen nur noch auf der Basis von interdisziplinär erarbeiteten Planungsgrundlagen bewilligungsfähig werden.

## Kapitel 1.2, Siedlungs- und Zentrenstruktur

Die Siedlungs- und Zentrenstruktur (S. 9) ist auf der Basis der funktionalen Räume zu überarbeiten:

*Erst auf der Basis der funktionalen Räume sind Standorte zu prüfen und zu bezeichnen, bei denen z.B. Siedlungserweiterungen möglich sind.*

Es sind die **Instrumente** zu benennen, um sie später in die Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) einfließen zu lassen (S. 1-8):

- *Die Einschränkungen bezüglich wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten sind über den kantonalen Finanzausgleich abzugelten.*
- *Pflicht zur Zusammenarbeit der Planungsbehörden innerhalb funktionaler Räume sowie Bildung von entsprechenden Trägerorganisationen.*
- *Einführung eines Regelungskonzept für das bestehende Flächenausgleichsprinzip z.B. Handel von Einzonungsrechten.*

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

## Kapitel 1.3, Strategische Arbeitszonen

Der Kantonale Richtplan Thurgau setzt wirtschaftliche Schwerpunktgebiete an 22 Orten im Kanton fest. Neu ist an diesen Standorten auch die Einzonung bzw. Schaffung von sogenannten strategischen Arbeitszonen von insgesamt 80 ha möglich. Aus Sicht des SIA Thurgau ist eine vorausschauende Positivplanung für wertschöpfungsstarke Unternehmen aus Gründen der kantonalen Konkurrenzfähigkeit eindeutig zu begrüssen.

Hinsichtlich der Gesamtgrösse von 80 ha ist aus dem Bekanntmachungstext nicht ersichtlich, von welcher Anzahl strategischer Arbeitszonen ausgegangen wird und auf welchen Zeitraum sich diese Grösse bezieht. Es wäre hilfreich, diesbezüglich zusätzliche Informationen zu kommunizieren.

Die strategischen Arbeitszonen unterstehen nicht dem kantonal grundlegenden Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz. Das beispielsweise im Agglomerationsprogramm Wil behördenverbindlich und kantonsübergreifend vorgesehene Äquivalenzprinzip bei Bauzonenausweitung würde an den Standorten Münchwilen, Sirmach und Rickenbach jedoch die Schaffung derartiger Flächen in Frage stellen.

In Bezug auf die Eignung wird nicht zwischen Standorten für primär dienstleistungs- oder produktionsorientierte Nutzungen differenziert. Die Anforderungen namentlich in verkehrlicher Hinsicht sind jedoch je nach Ausrichtung sehr unterschiedlich. Sei dies die Anbindung an den öffentlichen und auch Langsam-Verkehr für Arbeitskräfte oder der schienen- bzw. strassengebundene Güterverkehr. Die Möglichkeiten der Anbindung an die bereits bestehenden verkehrlichen Netze differieren zumeist stark. Diesbezüglich schlägt der SIA Thurgau das Festlegen von entsprechenden Kriterien in planerischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor. Die auch für die umgebenden Siedlungs- und naturräumlichen Gebiete wesentlichen Auswirkungen grösserer Ansiedlungsprojekte wären dadurch für die Investoren sowie die Öffentlichkeit noch besser abschätzbar.

Da vermutlich verschiedenenorts Ausschlusskriterien hinsichtlich Eignung und Verfügbarkeit bestehen, erscheint die Eingrenzung auf realistische Standorte sinnvoll. Denkbar wäre darüber hinaus die Festlegung allgemein akzeptierter Standorte im Sinne einer Positivplanung. Dies würde die Transparenz der kantonalen Planungsabsichten sowie die Planungssicherheit erhöhen.

## Kapitel 1.3, Konsumgüterversorgung

Dieser Planungsgrundsatz hat auch Auswirkungen auf den Verkehr. Der SIA unterstützt diesen Grundsatz sehr.

### **Kapitel 1.3, Verkehrsintensive Einrichtungen**

Der SIA unterstützt die Zielrichtungen der vorgeschlagenen Planungsgrundsätze und Festsetzungen. Das Kapitel sollte aber redaktionell überarbeitet werden. Grundsätzlich sollte der Begriff "publikumsintensive Einrichtungen" und nicht "verkehrsintensiven Einrichtungen" verwendet werden. Die Formulierungen sind z.T. widersprüchlich (z.B. sagt der Planungsgrundsatz im ersten Satz, VE sollen zentral liegen, im zweiten Satz "wenn immer möglich im Einzugsbereich von Anschlüssen an HLS und HVS"). Die quantitativen Vorgaben für Flächen und Parkplätze sollten überprüft werden. Im ersten Abschnitt, letzter Satz der Erläuterungen sollte der Begriff "maximal" vermutlich mit „über“ ersetzt werden. Zudem sollte schon in diesem Kapitel auf die Pflicht zur Parkplatz-Bewirtschaftung hingewiesen werden.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

### **KAPITEL 2: LANDSCHAFT**

Der SIA unterstützt die Ausführungen zum Thema Landschaft.

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

### **KAPITEL 3: VERKEHR**

#### **Kapitel 3.1, Allgemeines**

Der SIA unterstützt die neuen Planungsgrundsätze:

- dass das Verkehrsangebot auf die Siedlungs- und Zentrenstruktur abzustimmen ist und
- mit Entlastungs- und Umfahrungsstrassen sowie weiteren Massnahmen der Verkehrsfluss zu verbessern und der Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen zu erhöhen ist.

Der erste Planungsgrundsatz ist unklar formuliert. Was bedeutet: "der Verkehr ..... soll die Verkehrsbedürfnisse mit möglichst geringem Aufwand abdecken"?

Im dritten Planungsgrundsatz sollten zusätzlich zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen auch die Förderung der Aufenthaltsqualität in den Ortzentren, die Reduktion der Trennwirkung der Strasse und die ortsbauliche Aufwertung als Ziele aufgeführt werden. Mögliche Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind neben Entlastungs- und Umfahrungsstrassen auch Aufwertungen der Ortsdurchfahrten mittels Strassenraumgestaltungen und Verstetigung des Verkehrsflusses auf tiefem Geschwindigkeitsniveau.

Dem vierten Planungsgrundsatz wird im Prinzip zugestimmt. Das Ziel ist jedoch zu präzisieren: Es geht nicht darum, den Anteil des ÖV am Verkehrsaufkommen zu erhöhen (dies könnte in den Agglomerationen auch zu Lasten des Langsamverkehrs erfolgen), sondern darum, den Anteil des MIV zu reduzieren.

Der sechste und der siebte Planungsgrundsatz gehören ins Kapitel "Siedlung" und sind verbindlicher zu formulieren (siehe oben). Das gleiche gilt für die Festsetzung auf Seite 2/4 "Die Gemeinden haben....."

Zu den Erläuterungen: Wir vermissen Hinweise zu den Wechselwirkungen zwischen Verkehrsangebot und Siedlungsentwicklung (differenziert nach MIV und ÖV) und zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Verkehrsangebotes auf die Entwicklung der Regionalwirtschaft.

#### **Kapitel 3.2, Motorfahrzeugverkehr**

Der SIA unterstützt die Planungsgrundsätze und die Festsetzungen.

Ebenfalls befürwortet der SIA die Aufnahme der "Bodensee-Thurtal-Strasse" und der "Oberlandstrasse" in den Richtplan. Diese beiden Strassen werden bei Bedarf Siedlungsgebiete von Verkehr entlasten und ihre Attraktivität als Wohn- und Arbeitsorte verbessern.

Da für diese Strassen, insbesondere für letztere, die Linienführungen aber noch offen sind und weder ein Nachweis der Nachhaltigkeit noch der Koordination mit den geplanten Angebotsverbesserungen der Bahn vorliegen, müssen diese Strassenprojekte als Vororientierungen eingestuft werden.

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

Den von diesen neuen Strassen ausgehenden Zersiedelungs-Tendenzen ist mit geeigneten siedlungsplanerischen Massnahmen unter Berücksichtigung des Konzeptes der funktionalen Räume entgegenzuwirken. Die entsprechenden flankierenden Massnahmen sind im Richtplan aufzuführen.

Dass neben der "Oberlandstrasse" eine "Steigerung des Verkehrsflusses auf der Seetalstrasse Kreuzlingen" aufgeführt wird, ist schwer nachvollziehbar, deutet aber darauf hin, dass die Sache noch wenig ausgegoren ist und eine Einstufung als Zwischenergebnis nicht angezeigt ist.

### **Kapitel 3.3, Parkierung**

Der SIA begrüsst den neuen Planungsgrundsatz und die neue Festsetzung. Wir empfehlen, den Begriff "öffentlich zugängliche Parkplätze auf privatem und auf öffentlichem Grund" zu verwenden. Damit wird klarer, um welche Parkplatzangebote es geht.

### **Kapitel 3.8, Schifffahrt**

Der SIA empfiehlt, das erste Zwischenergebnis aus dem Richtplan zu entfernen. Aufgabe des ÖV ist die Befriedigung von Mobilitätsbedürfnissen und nicht die Generierung neuer Bedürfnisse.

## **KAPTEL 4: VER- UND ENTSORGUNG**

Die kantonale Energiepolitik hat mit dem neuen Förderprogramm einen deutlichen Schub erhalten, was im Richtplan noch zu wenig zum Ausdruck kommt. Das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft als Konkretisierung im Energiebereich der vielerwähnten Nachhaltigkeit sollte unbedingt im Richtplan verankert werden, sowohl in den Zielen der Raumordnungspolitik als auch im Kapitel 4.2, wo auch der Hinweis auf den SIA-Effizienzpfad angebracht wäre. Diese Zielformulierungen würden den Hintergrund für einzelne Massnahmen wie Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien abgeben (in Übereinstimmung mit dem kantonalen Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, oder in Anlehnung an andere Kantone, die die 2000-Watt-Gesellschaft in ihren Kantonsverfassungen oder Richtplänen prominent als Ziel vorgeben).

Eine ausgesprochen planerische Aufgabe ist die Lokalisierung, die Planung und Projektierung von Wärmeverbänden zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien wie Holz, Sonne und Wärme in Boden und Gewässern, sei es im Rahmen von Gestaltungsplänen oder innerhalb bestehender Siedlungen. Diese Aufgaben haben die Gemeinden und im Zusammenhang mit kantonalen Bauten durchaus auch der Kanton wahrzunehmen und konsequent umzusetzen.

Um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden und Grundlagen für die kommunalen und regionalen Planungen zur Verfügung zu stellen, sollten nebst dem heutigen Zustand auch Hinweise zum zukünftigen Potenzial gemacht werden. Der SIA Thurgau schlägt folgende zusätzliche Festsetzungen und Präzisierungen vor.

#### **- Kapitel 4.1 Wasser, Abwasser**

Es sind die ARA's zu bezeichnen, welche die Voraussetzungen für eine ergiebige Nutzung der Abwärme aufweisen (entsprechende Studien bestehen für den Kanton Thurgau). Die Regionen und Gemeinden, welche als mögliche Versorgungsgebiete dieser ARA in Frage kommen, haben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft der betreffenden Anlage zu prüfen, wie die Abwärme genutzt werden kann und haben die nötigen planerischen Festlegungen zu treffen und deren Umsetzung konsequent zu verfolgen.

#### **- Kapitel 4.2 Energie, Allgemeines**

Neben den kantonalen und regionalen Zentren (die meisten haben das bereits) sollen auch die zentralen Orte in Entwicklungsräumen einen kommunalen Energierichtplan erstellen. Zweckmässigerweise würde eine solche Aufgabe im Rahmen der funktionalen Räume (siehe oben) wahrgenommen. Der Energierichtplan ist erwiesenermassen eines der stärksten kommunalen / regionalen Instrumente zur Erreichung der energiepolitischen Ziele.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein  
  
société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

- **Kapitel 4.2 Energie, Allgemeines, Erläuterungen**  
Die Gemeinden sind aufgerufen (oder zu verpflichten), durch planerische Massnahmen zugunsten einheimischer Energieträger und eigene finanzielle Förderprogramme wichtige Impulse zu setzen und dafür zu sorgen, dass der Verbrauch fossiler Energien jährlich um 1.5% abnimmt.
- **Elektrizitätsversorgung**  
Bei Kombikraftwerk auf der Basis fossiler Brennstoffe zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ist die Abwärmenutzung zwingend vorzusehen. Der Standort in Weinfelden mit bestehender KVA- und ARA-Abwärmenutzung ist realistischerweise kaum möglich, weshalb dieser Standort abzulehnen ist.
- **Nahwärme**  
Es wäre sinnvoll, im Richtplan Gebiete mit hoher Wärmedichte, die sich aus wirtschaftlicher und technischer / betrieblicher Sicht für eine Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern (Fern- / Nahwärme aus Abwärme und aus erneuerbaren Energien sowie Erdgas) besonders eignen, zu bezeichnen. Die parallele Versorgung eines Gebietes mit zwei leitungsgebundenen Wärmeenergieträgern ist jedoch unwirtschaftlich. Zur optimalen Koordination der Ausbauvorhaben der Fernwärme und der Gasversorgung haben die Gemeinden zeitgerecht Gebietsausscheidungen vorzunehmen. Die Priorität liegt dabei bei der Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.
- **Erneuerbare Energieträger**  
Es sollen auch stillgelegte Anlagen zur Wasserkraftnutzung wieder in Betrieb genommen werden (Planungsgrundsätze). Es wäre hilfreich, wenn bestehende und abgelaufene Konzessionen (auch für kleinere Wasserkraftnutzungen) in der Karte eingetragen würden.
- **Berichterstattung**  
Nützlich und sinnvoll wäre alle vier Jahre eine Berichterstattung über die Grundlagen der gegenwärtigen und künftigen Energieversorgung und -nutzung und über die langfristig anzustrebende Entwicklung.
- **Kapitel 4.4 Abfall, Kehrrechtverbrennung**  
Gemäss BAFU-Unterlagen (2006) wird in der KVA Weinfelden die Abwärme erst zu 41% genutzt. Der SIA schlägt eine zusätzliche Festsetzung vor: Mit nutzungsplanerischen Massnahmen sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Abwärme der KVA Weinfelden weitgehend genutzt werden kann.
- **Kompost / Vergärung**  
Die Vergärung ist der Kompostierung jedenfalls vorzuziehen und sollte nicht gleichwertig dargestellt werden (lokale Kompostierung ist selten sinnvoll).

Im Kapitel 4 könnten auch einige Aussagen gestrichen werden. Erwähnt sei etwa die Festsetzung zum Thema Abwasser (S. 5): *Die aktualisierten GEP-Daten sind dem Amt für Umwelt alle zwei Jahre im Datenmodell VSA-DSS zu übermitteln.* Eine Festsetzung in dieser Detaillierung ist in einem Richtplan, der mehr als zehn Jahre gültig sein soll, kaum vernünftig.

## KAPITEL 5: WEITERE RAUMNUTZUNGEN

Der SIA Thurgau geht davon aus, dass in diesem Kapitel Bauten und Anlagen aufgeführt sind, die eine raumwirksame kantonale Aufgabe darstellen oder einer kantonalen räumlichen Koordination bedürfen. Dabei fällt aber auf, dass kantonale Einrichtungen des Bildungswesens (Kantonsschulen, Berufsschulen etc.), des Gesundheitswesens (Spitäler), der Kultur (Museen) oder auch andere kantonale Infrastrukturbauten und -anlagen mit räumlichem Bezug im kantonalen Richtplan fehlen. Da diese Infrastrukturbauten und -anlagen einen Teil der Ausgestaltung der Siedlung darstellen und einen wesentlichen Einfluss auf die Siedlungsentwicklung und damit auch auf die Siedlungsstruktur und die funktionale Räume ausüben, sollten unseren Erachtens diese Aspekte ebenfalls in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Der SIA Thurgau dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und hofft, dass die Anliegen in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Harder  
*Präsidentin SIA Thurgau*

**schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein**

**société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes**

**società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti**

**swiss society  
of engineers  
and architects**

Kontakt: SIA Thurgau, Regula Harder,  
harder spreycmann, architekten eth/sia/bsa AG, Badenerstrasse 18, 8004 Zürich



## ANHANG: Mögliches Strukturbild des Kantons Thurgau

